

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

79. Stück, 09.02.1917

# Gesehbblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

---

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 9. Febr. 1917.) 79. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 163. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.
- N<sup>o</sup>. 164. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1917, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- N<sup>o</sup>. 165. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1917, betreffend die „Sophie-Schütte-Stiftung“.
- N<sup>o</sup>. 166. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1917, betreffend Abänderung der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.
- 

### N<sup>o</sup>. 163.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg.

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

---

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Cloppenburg erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M* betragen.“

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

### N<sup>o</sup>. 164.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M* betragen.“

Oldenburg, den 22. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

### N<sup>o</sup>. 165.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die „Sophie-Schütte-Stiftung“.

Oldenburg, den 27. Januar 1917.

Der Geheime Regierungsrat Professor Johann Heinrich Karl Schütte in Charlottenburg hat durch Urkunde

vom 20. Dezember 1916 unter dem Namen „Sophie-Schütte-Stiftung“ für die Gemeinde Osterburg eine Stiftung errichtet und ihr 100 000 *M* 5% Reichsanleihe überwiesen, um in seiner Heimatgemeinde einen Teil der Not zu lindern, welche durch den im Jahre 1914 über das Deutsche Vaterland hereingebrochenen Weltkrieg hervorgerufen worden ist und in ihren Folgen noch lange fortwirken wird.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Osterburg und wird verwaltet von einem Kuratorium von fünf der Gemeinde Osterburg angehörigen Mitgliedern, nämlich dem Gemeindevorsteher, dem evangelischen Pfarrer oder dem dienstältesten evangelischen Pfarrer, wenn deren mehr als einer angestellt sind, und drei vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren zu wählenden Personen. Sie ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 27. Januar 1917.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Dugend.

### № 166.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902.

Oldenburg, den 5. Februar 1917.

Im Höchsten Auftrage hat das Staatsministerium die Pferde-Aushebungsvorschrift vom 19. Juni 1902 — (Gesetzblatt Seite 285) — dahin geändert:

§ 4 Abs. 1 b) erhält folgende Fassung:  
b. der angehörten Hengste.

Oldenburg, den 5. Februar 1917.

Ministerium der Justiz.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

